

Eingegangen
10. SEP. 2015
ANWALTSKANZLEI BEX

Beglaubigte Abschrift

[Redacted]

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [Redacted]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Bex, Viktoriastraße 28,
52066 Aachen, Az.: 42515 B/SO,

g e g e n

die [Redacted]

Antragsgegnerin,

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Beschwerde gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes

hat der 16. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 8. September 2015

durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht [Redacted],

den Richter am Oberverwaltungsgericht [Redacted],

die Richterin am Oberverwaltungsgericht [Redacted]

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ver-
sagung vorläufigen Rechtsschutzes in dem Be-
schluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom
29. Juli 2015 wird zurückgewiesen.

- 2 -

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.030,13 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die vom Senat nur zu prüfen sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines gelegentlichen Cannabiskonsums im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung bejaht. Zur Begründung hat es ausgehend von den Angaben des Antragstellers in seiner polizeilichen Vernehmung am 22. September 2014, er habe einen Tag vorher - also einen Tag vor der hier in Rede stehenden Fahrt am späten Nachmittag des 1. September 2014 - abends einen Joint geraucht, selbständig tragend darauf abgestellt, dass der in der Blutprobe des Antragstellers festgestellte THC-Wert von 1,6 ng/ml nicht allein von diesem Cannabiskonsum herrühren könne. Daneben müsse vielmehr ein weiterer Konsum stattgefunden haben. Nach anerkannten gerichtsmedizinischen Erkenntnissen sei nach einem Einzelkonsum der Wirkstoff THC im Blutserum nur vier bis sechs Stunden nachweisbar; lediglich in Fällen des wiederholten oder gar regelmäßigen Konsums könne sich diese Zeitspanne auf gelegentlich über 24 Stunden verlängern. Dieser Annahme hat das Verwaltungsgericht die Nachweisbarkeitsdauer von THC im Blutserum von vier bis sechs Stunden nach Einzelkonsum zugrundegelegt und diesbezüglich u. a. auf die Ausführungen in

Schubert/Schneider/Eisenmenger/ Stephan,
Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung,
Kommentar, 2. Auflage 2005, S. 178, verwiesen, die
wiederum auf den dort genannten Abhandlungen
basieren.

Bereits angesichts dessen kann keine Rede davon sein, dass das Verwaltungsgericht in Bezug auf einen zweiten Konsumakt in größerer zeitlicher Nähe zu der am

- 3 -

1. September 2014 gegen 17.00 Uhr erfolgten Polizeikontrolle lediglich mutmaße oder dass vollkommen offen bleibe, wann er in einem zweiten Konsumakt Cannabis zu sich genommen haben sollte. Jedenfalls ist zwischen dem Konsum am 31. August 2014 und der nachfolgend noch einmal erfolgten Aufnahme von Cannabis, von der aufgrund des in der Blutprobe des Antragstellers festgestellten THC-Wertes von 1,6 ng/ml auszugehen ist, ein für die Annahme eines gelegentlichen Konsums hinreichender zeitlich-funktionaler Zusammenhang gegeben.

Vgl. zur Frage des zeitlichen Zusammenhangs mehrerer Konsumakte für die Annahme eines gelegentlichen Konsums von Cannabis auch OVG NRW, Beschluss vom 27. November 2013 - 16 E 1113/13 -.

Ob sich ein gelegentlicher Cannabiskonsum des Antragstellers auch aus seinen weiteren Angaben in der polizeilichen Vernehmung am 22. September 2014, er rauche ab und zu einen Joint, weil er davon gut schlafen könne, ergibt, wofür aus der Sicht des Senats alles spricht, ist nach alledem für die Entscheidung im Beschwerdeverfahren nicht mehr relevant.

Soweit der Antragsteller schließlich geltend macht, es sei nicht erwiesen, dass er bei einem vermeintlich weiteren Konsumakt das Trennungsgebot nicht eingehalten habe, hat bereits das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 21. März 2013 - 16 A 2006/12 -, juris, Rn. 55 und vom 6. Oktober 2006 - 16 B 1538/06 -, juris, Rn. 3,

zutreffend ausgeführt, dass bereits eine Rauschfahrt ausreiche, um von einem fehlenden Trennungsvermögen ausgehen zu können.

Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Absätze 1 bis 3 sowie § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

- 4 -

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).



Beglaubigt
[Redacted] VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle